

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
- SVWG -

vom 12. Januar 1968

Kapitel I

Grundsatzbestimmungen

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

§ 2

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.

(2) Die Strafen mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Straftaten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.³

(3) Das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 3

(X) Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von

der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.

(2) Im Strafvollzug darf niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden.

(3) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Die Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

■ § 4

(1) Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Die Arbeit ist vorwiegend in Brigaden durchzuführen. Ihre erzieherische Wirkung ist unter Berücksichtigung von Art und Dauer der zu vollziehenden Strafe durch vielfältige Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung zu erhöhen.

(2) Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.

(3) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergüten.

(4) Den Strafgefangenen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz garantiert. Sie erhalten eine regelmäßige sanitär-hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung sowie Sachleistungen. Aus Unfällen während des Arbeitseinsatzes herrührende Gesundheitsschäden werden nach der Entlassung entsprechend den versicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen soll diese zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen. Die Erziehung ist so auszugestalten, daß sie der Entwicklung gesellschaftlich nützlicher Verhaltensweisen und der Gewöhnung an eine sinnvolle Freizeitgestaltung dient.

(2) Den zu Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, den Besonderheiten dieser Straftaten und deren Strafzweck entsprechend, durch eine differenzierte staatsbürgerliche Erziehung und Bil-